

# STATUTEN

## VEREIN *palliativeCare Region Biberist*

### Biberist-Gerlafingen-Obergerlafingen-Lohn-Ammannsegg

#### I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Verein *palliativeCare Region Biberist* besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biberist. Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein *palliativeCare Region Biberist* bietet allen Einwohnern der Gemeinden Biberist, Gerlafingen, Obergerlafingen und Lohn-Ammannsegg Begleitung und Unterstützung bei unheilbaren, lebensbedrohlichen oder fortschreitenden Krankheiten an. Diese Begleitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Hausärzten, der Spitex, den Alters- und Pflegeheimen und den Kirchgemeinden.

Das Angebot des Vereins *palliativeCare Region Biberist* umfasst alle betreuenden Aufgaben sowie die soziale, seelisch-geistige und religiös-spirituelle Unterstützung kranker Menschen und ihres nahen Umfeldes. Das Ziel besteht darin, Leiden zu lindern und die bestmögliche Lebensqualität des Betroffenen und seiner Angehörigen zu unterstützen.

Die konkreten Aufgaben von *palliativeCare Region Biberist* sind in den Leitlinien festgehalten.

#### II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern (Gemeinden, Familien, Vereinen, Institutionen, Firmen).

Art. 4 Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Anzeige an den/die Präsidenten/Präsidentin
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres.

### **III. Organisation**

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **IV. Vereinsversammlung**

Art. 7 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder
- c) auf Verlangen der Revisoren

Die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Verlangen von wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder mit Angabe der Gründe
- c) auf Verlangen der Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinden unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils in der 1. Hälfte des Jahres statt. Anträge zur ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand jeweils bis zum 31. Januar einzureichen.

Art. 9 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (Copräsidium ist möglich)
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Entscheid über alle weiteren, durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

Art. 10 Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung ein Stimmrecht.

Art. 11 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst. Bei Wahlen gilt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 12 Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.

Art. 13 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangen.

Art. 14 Über die Geschäfte der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## V. Der Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.

- Präsidium
- Kassenführung
- Aktuar/Aktuarin
- 2 – 4 Beisitzer / Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich bis auf den Präsidenten/die Präsidentin selbst.

Art. 16 Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (schriftlich oder per E-Mail) ist statthaft. Der Vorstand ist befugt, zu seinen Sitzungen ausenstehende Personen (Sachverständige usw.) beizuziehen.

Art. 17 Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Führung des Vereins
- Organisation der Dienstleistungen des Vereins
- Genehmigung des Voranschlages
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Rekrutierung der freiwilligen Mitarbeiter-/Innen
- Organisation von Weiterbildungen und Coaching im Sinne der Begleitung für freiwillige Mitarbeiter-/Innen
- Abschluss von Vereinbarungen mit andern Leistungserbringern

Art. 18 Die Entschädigung des Vorstandes richtet sich nach dem entsprechenden Spesenreglement.

Art. 19 Für den Verein führen rechtsverbindliche Unterschrift nach dem Prinzip der Kollektivunterschrift zu Zweien: Der/die Präsident/In oder Vizepräsident/In mit dem/der Aktuar/In oder dem/der Kassier/In.

## VI. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Der Verein ***palliativeCare Region Biberist*** setzt zwei unabhängige, fachlich qualifizierte Rechnungsrevisoren ein, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Sie haben die Rechnung alljährlich zu prüfen und hierüber der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und Antrag zu stellen.

## VII. Finanzen

Art. 21 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Legaten und ähnlichen Zuwendungen Dritter
- Kostenbeiträge nach schriftlicher Vereinbarung gemäss Tarifreglement
- Beiträgen der Trägerinstitutionen

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VIII. Schlussbestimmungen

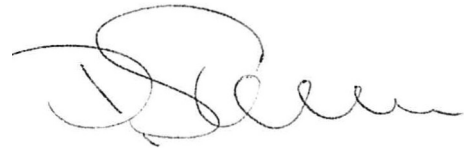
Art. 23 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Im Falle eines gültigen Auflösungsbeschlusses obliegt die Liquidation des Vereins dem Vorstand. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung in einer der Trägergemeinden zuzuführen.

Art. 25 Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung  
Am 19. November 2014 in Kraft.

Biberist, 19. November 2014:

Der Präsident:



Biberist, 19. November 2014:

Die Protokollführerin:

